

## **Richtlinie über die Gewährung von Förderungen der Vereine**

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Eigeninitiativen der Vereine zu fördern und allen interessierten Bürgern eine sportliche und kulturelle Betätigung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen unterstützt im Rahmen ihrer Finanzkraft die in der Gemeinde ortsansässigen Vereine, deren Tätigkeit im besonderen gemeindlichen Interesse liegt und Vereine in deren Vereinsleben sich auch Kinder und Jugendliche aktiv einbringen können.

Bei Förderungen durch die Gemeinde Ostseebad Karlshagen ist in der Regel ein angemessener Eigenanteil aufzubringen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gemeindliche Zuschussgewährung.

### **1. Allgemeiner Zuschuss**

Zur Unterstützung der Vereine wird im Amtsbereich Usedom-Nord ein Zuschuss für jedes in Karlshagen wohnhafte Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von 2,50 € gewährt. Maßgebend für die Zuschusshöhe ist die Mitgliederbestandsmeldung bis zum 01.01. des Antragsjahres.

### **2. Zuschuss für besondere Höhepunkte und Tätigkeiten mit besonderem gemeindlichen Interesse sowie für den Bau, die Erweiterung oder Instandsetzung von Sportanlagen**

Ein zusätzlicher zweckgebundener Zuschuss kann durch die Gemeinde im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel unabhängig von der Mitgliederzahl des Vereins gewährt werden.

### **3. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Zuschüsse nach Pkt. 1 und 2 sind mit den entsprechenden Formularen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind, schriftlich und vollständig bis zum 28.02. des laufenden Jahres beim Amt Usedom-Nord zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Sozialausschusses über die Gewährung der Zuschüsse. Der Antragsteller erhält nach Entscheidung des Hauptausschusses einen Bewilligungsbescheid.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Verbrauch der Zuschüsse bis zum 15.12. des Zuschussjahres durch Vorlage von Quittungen, Rechnungen oder Verträgen zu belegen.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Förderungen der Vereine sowie der Kinder- und Jugendarbeit vom 19.06.2015 außer Kraft.

Karlshagen, den 20.12.2018



Christian Höhn  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 16.01.2019 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 16.01.2019 gez. Lachnit

